

zu früh verstorbenen Ed. Sthamer. Ihm war auch die längst notwendige kritische Ausgabe des berühmten friderizianischen Registerfragmentes von 1239/40 für die Mon. Germ. übertragen, welche bestimmt ist, den bisher unentbehrlichen Druck Carcanis aus dem Jahre 1786 zu ersetzen. Dieses Erbe Sthamers ist nun in die Hände eines Schülers R. von Heckels gelegt worden, der sich mit seiner hier anzuzeigenden, den Durchschnitt weit übertreffenden Erstlingsarbeit als für seine Aufgabe besonders befähigt erweist.

Da das bisher veröffentlichte Material eine Darstellung der gesamten sizilischen Verwaltung noch nicht zuläßt, setzt Heupel sich zur Aufgabe, den kaiserlichen Großhof als den Mittelpunkt der Verwaltungstätigkeit darzustellen, und geht methodisch dabei den Weg, verschiedene Einzelfragen zu erörtern, welche es ermöglichen, die Verwaltungsvorgänge am Großhof bis in die Einzelheiten kennenzulernen. Er bemüht sich deshalb zunächst darum, „die Gliederung des sizilischen Großhofes und die Tätigkeit seiner Beamten in den Jahren 1239/40“ aus dem Registerfragment herauszuarbeiten, und behandelt dann in den 3 folgenden Kapiteln die Kanzlei, das Großhofgericht und die kaiserliche Kammer. Dabei stellt die Sprödigkeit des Materials den Vf. oft genug vor keineswegs leichte Aufgaben. Aber er begegnet ihren Gefahren, weil er das Wesentliche des zu erörternden Problems niemals aus den Augen verliert. Denn es geht ihm darum zu zeigen, wie sich „hinter dem übergeordneten Begriff der curia oder magna curia eine schon ganz entwickelte Gliederung des Hofes in fest umgrenzte Geschäftsbereiche feststellen“ läßt (S. 129), zu deren Kennzeichnung allerdings mehrfach spätere Namen verwendet werden müssen; denn der Terminus cancellaria findet sich nur in 3 verschiedenen Quellen zwischen 1240 und 1250 (S. 26), camera ist noch sehr vieldeutig (S. 110) und „eine ausdrückliche Benennung des Hofgerichts findet sich im Grunde nur im Titel seiner Notare“ (S. 129).

In diesen klar herausgearbeiteten Feststellungen liegt das — ich möchte fast sagen — überraschende Ergebnis des Buches. Denn während man bisher oft geneigt gewesen ist, in der sizilischen Reichsverwaltung Friedrichs II. die neue Form einer in Behörden gegliederten Verwaltungsorganisation zu sehen, heben H.s Ausführungen nun mit besonderer Deutlichkeit heraus, daß die magna curia Friedrichs II. noch eine Übergangsform vom frühmittelalterlichen zum spätmittelalterlichen

Typus der Staatsverwaltung darstellt. Das wird am sichtbarsten in den Verhältnissen der „Kanzlei“, der H. auch den breitesten Raum in seiner Darstellung (S. 22—82) gewidmet hat.

Er knüpft dabei an meine im Deutschen Archiv 1 (1936), 44 ff. veröffentlichten Darlegungen über Cancellaria an, möchte aber die Entscheidung der Frage, „wann wirklich die Verselbständigung der Kanzlei und ihre Loslösung aus der Einheit des frühmittelalterlichen Hofes beginnt“ (S. 23), nicht an das erste Auftauchen des Terminus cancellaria binden. Indem er zwischen „Behörde“ und „Büro“ unterscheidet, vermag er auch in der Kanzlei Friedrichs II. noch keine moderne Behörde zu verstehen, sondern lediglich „ein gut organisiertes Schreibbüro, um welches sich die übrigen Aufgaben, die wir einer Kanzlei zuschreiben gewohnt sind, in mehr oder weniger fester Verbindung gruppieren“ (S. 81).

Dieser Auffassung vermag ich vollkommen zuzustimmen und begrüße sie als eine weitere Klärung des von mir erörterten Problems. Denn es war mir in dem erwähnten Aufsatz vor allem darauf angekommen, aufzuzeigen, daß der von der Diplomatie verwendete Begriff „Kanzlei“ bis zum 12. Jhd. keine Entsprechung in den Quellen hat, also nur ein Verabredungswort darstellt, welches die Gefahr einer falschen Anschauung vom Wesen frühmittelalterlicher Staatsverwaltung in sich birgt, wenn es in seinem Charakter nicht erkannt ist. Deshalb forderte ich, daß man künftig genauer auf die Stellung der „Kanzlei“ im Rahmen der staatlichen Zentralverwaltung achten müsse, und glaubte auch, daß die in der 2. Hälfte des 12. Jhdts. mit den ersten Belegen für cancellaria sichtbar werdende neue Entwicklung in ihren Einzelheiten noch eingehender, als es mir selbst damals möglich war, verfolgt werden könne. Die Ausführungen H.s über die Stellung der Kanzlei im Rahmen des sizilischen Großhofes bringen dafür jetzt einen schönen Beleg.

Mißverstanden hat H. meine Absicht jedoch dort, wo er sich — freilich ohne nähere Erläuterungen — die Einwendungen P. Kehrs gegen den ersten Teil meines Aufsatzes zu eigen macht, die ich schon im Archiv für Urkundenforschung 16 (1938), 103 Anm. 2 zurückgewiesen hatte. Denn wenn ich nachzuweisen versuchte, daß das königliche Urkundenwesen bis zum 12. Jhd. ein Geschäftsbereich der Hofkapelle gewesen ist, so bediente ich mich damit keineswegs — wie es nach H.s Formulierung S. 22 scheinen muß